



## Flurbereinigungsbeschuß

### 1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke **in Teilen der Gemarkung Wittelsberg, Rauschholzhausen, Roßdorf, Schröck und Kleinseelheim** die Flurbereinigung angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1290 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ebsdorfergrund L3048 mit dem Sitz in 35085 Ebsdorfergrund“.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### 4. Träger des Unternehmens

Träger des Unternehmens ist das Land Hessen - Straßenbauverwaltung -, endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen, Raiffeisenstraße 7, 35043 Marburg.

### 5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

1. als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als Nebenbeteiligte insbesondere:
  - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
  - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammen hängt;
  - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

### 6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Marburg, Hermann-Jacobsohn-Weg 1, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums bzw. der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberücksichtigt.

## 8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Gemeinde Ebsdorfergrund sowie in den Städten Amöneburg, Kirchhain, Marburg und Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

- Gemeindeverwaltung Ebsdorfergrund -Bauamt-, Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund
- Stadtverwaltung Amöneburg -Bauamt-, Schulgasse 2, 35287 Amöneburg
- Stadtverwaltung Marburg -Bauamt-, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg
- Stadtverwaltung Kirchhain -Bauamt-, Borngasse 20 (Blauer Löwe), 35274 Kirchhain
- Stadtverwaltung Homberg (Ohm) -Bauamt-, Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm)

für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung während der Dienststunden ausgelegt.

## 9. Gründe:

Der Planfeststellungsbeschluß für den Neubau der Ortsumgehungen Wittelsberg, Rauschholzhäuser und Roßdorf im Zuge der Landesstraße 3048 ist durch den Hess. Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 13. 02. 1998 erlassen. Der Beschluß ist bestandskräftig. Somit liegen die Voraussetzungen zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme vor. Sie ist notwendig um die Verkehrsverhältnisse -insbesonder hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie der Entlastung der Ortsteile - wesentlich zu verbessern. Aus diesen Gründen hat auf Anregung des Hess. Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen vom 27. September 1999 das Regierungspräsidium (RP) in Gießen -Enteignungsbehörde- mit Schreiben vom 30. September 1999, Az.: II 21-11 18 Wittelsberg, die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt und die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG beantragt.

Durch den Bau der Ortsumgehungen einschließlich ihrer Nebenanlagen werden insgesamt ca. 25,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche von privaten Eigentümern benötigt. Gleichzeitig durchschneiden die Trasse und ihre Begleitanlagen das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz sowie vorhandene Landschaftsstrukturen und beeinträchtigen die Bewirtschaftung der Grundstücke (landeskulturelle Nachteile).

Das Flurbereinigungsverfahren wird daher durchgeführt,

- um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und
- um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden bzw. zu mindern.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens fallen dem Unternehmensträger zur Last, soweit sie durch ihn verursacht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden, wobei der besondere Zweck des Verfahrens ausführlich erläutert wurde. Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört; die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist nach § 87 Abs. 1 FlurbG mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung einvernehmlich geregelt worden.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 FlurbG vor.

## **10. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann binnen eines Monats Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48 – 50, 34117 Kassel und bei der Flurbereinigungsbehörde, beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBL I S. 2 ff) Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

## **UF 1239 Ebsdorfergrund L 3048**

Wetzlar, den 06.12.2000

(Thelen)